

habe. Das Placet sei unbeschränkt ausgedehnt und verkehrt ausgeführt worden; habe man doch dem Bischofe sogar gesagt, wie er seine Hirtenbriefe ändern solle. Die Domcapitel habe man rechtslos gemacht und aussterben lassen, die Pfündenverleihung habe der Staat an sich gezogen. Der Geistliche sei vom Bischofe losgelöst und zum Polizeidiener des Staates gemacht worden. Auf diese ganz der Wahrheit entsprechende Schilderung stützt nun Wessenberg nicht, wie jedermann erwartet, einen Antrag, daß diese staatlichen Beschränkungen aufhören müssen, sondern er fordert auf den folgenden Blättern den Staat geradezu auf, die Kirche wie bisher so auch in Zukunft zu fesseln; nur soll er ihr Eigenthum geben und ihren Vorstehern einen Platz in der Volksvertretung anweisen; dadurch werde die Kirche, namentlich die Oberhirten, wieder zu Ansehen und Einfluß kommen. Ein Hauptersforderniß einer guten Kircheneinrichtung sei, daß sie dem Episcopat gegen die ungebührlichen Anmaßungen und Ansprüche der römischen Curie wirksamen Schutz gewähre. Um das zu erreichen, dürften nicht einzelne Staaten mit dem päpstlichen Stuhle Privatconcordate, sondern der ganze deutsche Bund müsse mit demselben ein einziges Concordat abschließen. An der Spitze der deutschen Kirche müsse ein Primas stehen, der das Band der Einheit unter den Bischöfen befestige, ihre Relation mit Rom unterstütze, ihren Versammlungen präsidire, ihre Gerechtfame verteidige. Dem Primas solle die Führung des Informativprocesses übertragen werden. Würde der zum bischöflichen Amte Ernannte für würdig befunden, vom Papste aber aus Gründen, die der Religion und der „wesentlichen“ Kirchenverfassung fremd sind, nicht bestätigt werden, so könne der Primas ihn bestätigen. Ohne einen solchen Primas würde die deutsche Kirche kaum den Namen einer Nationalkirche verdienen, die deutschen Bischöfe würden zu willkürlichen Werkzeugen der Politik des römischen Hofes herabsinken; mit einem Primas dagegen bekomme die deutsche Kirche Einheit und Zusammenhang, Selbständigkeit und Widerstandskraft gegen die Anmaßungen der römischen Curie. Diese allgemeinen Grundzüge sowie die nähere Einrichtung der deutschen Nationalkirche sollten durch ein Gesetz des Staatenbundes festgelegt werden. Das Gesetz würde einen wesentlichen Bestandteil der Verfassung des deutschen Bundes bilden und dem verfassungsmäßigen Schutze der obersten Bundesbehörde unterstellt sein. Insbesondere müsse den Bischöfen die Befugniß eingeräumt werden, in allen Fällen, wo sie ihre anerkannten Rechte oder die kirchliche Verfassung beeinträchtigt finden, den politischen und richterlichen Schutz der obersten Bundesbehörde anzurufen. Allerdings müsse mit dem römischen Hofe ein Concordat abgeschlossen werden, aber eben hierin müsse man große Klugheit walten lassen. Die Forderungen an den römischen Hof dürfe man nicht so hoch stellen, daß

das ganze Geschäft daran scheitern könnte. Es empfehle sich, alle Streitpunkte mit Stillschweigen zu umgehen, von deren Erörterung sich dermalen kein günstiger Erfolg erwarten ließe. Solche Punkte sollten in Deutschland durch ein organisches Gesetz festgelegt werden, ohne daß man dem Papste etwas davon sage. Daber sei es von großer Wichtigkeit, genau zu bestimmen, welche Gegenstände in das Concordat, und welche in das organische Gesetz aufzunehmen seien. Wessenberg legt nun einen Entwurf für beide vor. Der wesentliche Inhalt des Concordatsentwurfes ist folgender. In dem Concordate werden die bischöfliche bestimmt. Nach demselben zählt jedes Domcapitel 12 Mitglieder; der Bischof ernennt den Vorsteher des Seminars, in welchem sich die Theologie-Candidaten mindestens vier Jahre aufhalten sollen; er hat den ersten Rang unter den Landständen; das Domcapitel ist dort durch den Decan vertreten. Sodann wird das reichlich bemessene Einkommen des Erzbischofs, des Bischofs und der Domcapitulare namhaft gemacht. Das Domcapitel hat für den bischöflichen Stuhl drei Candidaten aufzustellen, aus welchen der Landesherr den Bischof bestimmt; der dem Papste zu schwörende Eid läßt nach der von Wessenberg in Vorschlag gebrachten Formel einem Josephiner volle Freiheit. Der Dompropst wird vom Bischof im Einverständniß mit dem Landesherrn, der Scholaster vom Landesherrn im Einverständniß mit dem Bischof ernannt, der Domdecan durch Stimmenmehrheit des Capitels gewählt. Bei Besetzung aller dieser Stellen muß auf den deutschen Reichsadel so viel wie möglich Rücksicht genommen werden. Nichtadelige Candidaten müssen auf einer deutschen Universität den Doctorgrad erlangt haben. Für Curatpranden schlägt der Bischof drei Candidaten vor, aus denen der Landesherr einen ernennt. Der Kundmachung bischöflicher Hirtenbriefe und Anordnungen soll von den Staatsbehörden kein Hinderniß entgegengesetzt, auch keine Erwähnung der landesfürsüßlichen Genehmigung gefordert werden, sobald der Inhalt sich auf geistliche Gegenstände beschränkt. Der Papst behält nur die Ehehindernisse im ersten Grade der Consanguinität und Schwägerschaft. — In das organische Gesetz will Wessenberg aufgenommen wissen die Befreiung der Theologen von der Militärpflicht, die Fürsorge für kranke, alte und sonst bedürftige Priester, eine Pension von mindestens 500 Gulden oder Unterstützung zum Unterhalte eines Vicars, allseitige Einführung der Pastoralconferenzen, Abschaffung der Simultankirchen und jeder *cumulatio beneficiorum*. Neben diesen guten Vorschlägen sollte das organische Gesetz aber auch festsetzen, keine Bulle, kein Breve, keine Anordnung des Papstes oder päpstlicher Behörden dürfe kundgemacht und vollzogen werden, bevor der Landesherr nach Einvernehmung des Erzbischofs und des Bischofs die Bewilligung dazu erteilt habe. Diese Anordnung, bemerkt Wessenberg, bleibe noch immer eine noth-